

Die Größe

Gegen des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (H.-G.)

Verlag des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, N. O. 12, Gendarmenmarkt 22.
 Preis 1 Mark, für den Ausland 1,20 Mark.
 Bei Bestellungen 20% Nachzahlung.

Wege in die Zukunft.

Eine Betrachtung für 1922.

Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz, Freiburg.

Gleich in Dingen dieser Welt keineswegs vorurteilvoller Optimist, so glaube ich heute unter den Trümmern der Vergangenheit die Keime einer besseren Zukunft zu erblicken — in maßvoller Hoffnung, wohl wissend, daß ein anhebender Gesundheitsprozeß gerade u n s e r e m Vaterlande schweres Leiden und Gefahren auferlegen wird. Aber die Zeichen mehren sich dafür, daß an Stelle von Verblödung und Verblendung insbesondere in der angelsächsischen Welt, die Vernunft sich Schrittweise durchzusetzen beginnt. Nicht, als ob wir auf besonderes Wohlwollen rechnen könnten, aber wie im Privatleben das we r t i g e t i g erfasste Eigeninteresse der Moral herabsetzt, so laufen seine Forderungen im Weltleben vielfach mit der Weltvernunft parallel. Die leitenden Vorkräfte der Welt als die großen Erzeuger- und Exportländer haben ein Interesse an der Wiederherstellung der Weltwirtschaft.

Die Nicht-Unterzeichnung des Versailler Friedens und des Londoner Ultimatus hätte noch unmittelbar unseren staatlichen Bestand bedroht. Heute ist aus den Stürmen des Krieges und der Revolution die deutsche Reichseinheit wenigstens als geographische Tatsache gerettet. Es begannen „Besprechungen“, für welche ein Mann der Weltkenntnis und dem Weltnamen eines Rathenau unentbehrlich ist. Aus diesen Besprechungen treten die Grundlinien einer Neuordnung hervor und wurden schrittweise zum Gemeingut für einen inneren Kreis von Sachverständigen.

Die Weltkrise wurzelt in politischen Ursachen und kann daher nur von der politischen Seite her geheilt werden. Wie schon der Weltkrieg nicht militärisch auf den Schlachtfeldern Frankreichs, sondern diplomatisch in Washington entschieden wurde, so könnte die Washingtoner Konferenz nach den Worten Lloyd Georges ein Weltwendepunkt werden, wenn ihre hochgestellten Ziele auch nur schrittweise der Verwirklichung entgegenreifen. Schälen wir die Grundgedanken ihrer besten Köpfe aus dem Wust der Tagesnachrichten heraus.

1. Einstellung der Flottenwettbewerbe zwischen England und den Ver. Staaten, welcher einen neuen Weltkrieg erweiterten Ausmaßes befürchten ließ.

2. Verständigung der beiden angelsächsischen Mächte und hiermit Herstellung einer schließlich übertragenden politischen Macht, welche Frieden und Ordnung erzwingen kann.

3. Befriedigung des Pazifist und Ostasiens durch Druck der angelsächsischen Mächte auf Japan; Vervollständigung Chinas und gleiches Recht für alle auf dem unerlässlich zukunftsollen chinesischen Markte, ein erhebliches Ziel für das entwaffnete Deutschland.

4. Im Hintergrund der Gedanke einer zehnjährigen Befriedigung Europas unter Ausschuß der

Landrüstung; Beschneidung des französischen Militarismus, zugleich Sicherung Frankreichs gegen die vermeintliche deutsche Gefahr durch Neutralisierung der Rheinlande, damit Aufhebung der verbitternden und kostspieligen Okkupation.

Wer auf Grund der politischen Befriedigung können militärische Gesichtspunkte zurücktreten, die ökonomischen in den Vordergrund treten: Nicht der Schaden, sondern der Vorteil des Nachbarn ist das eigene Interesse jedes Volkes in dem Maße, als es in die Weltwirt-

Jede Vorstandschaft
 muß darauf achten, daß die neue Beitrags- u. Unterhaltungsordnung ab 1. Januar gilt. Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Beitrag dem Stundenlohn entsprechend nun bezahlt wird.

schaft eingegliedert ist. (David Hume). In besonderer Zuspitzung dieses Gedankens auf die Gegenwart erklärte Hoover: „Im Mittelpunkt der Weltwirtschaftskrise steht die deutsche Valutakrise; denn mit Deutschland — einschließlich Mittel- und Osteuropas, welche nur durch Deutschland wieder herzustellen sind — sind „25 Prozent des Weltmarktes“ eingefroren.“ Gleichzeitig bedroht das deutsche Valutadumping sämtliche andere exportierende Industriestaaten, wogegen Schutzölle wenig helfen. Von den Vereinigten Staaten abgedrängt, stößt die deutsche Ware nach Südamerika vor. Uns in Deutschland aber drohen die jähen Valutaschwankungen mit Spekulation, Schwindel und Verschwendung an Stelle von produktiver Arbeit und Ersparnis; sie zermürben breite Schichten kulturtragender Intellektueller.

Die Wiederherstellung der deutschen Valuta — Festlegung mehr als Hebung hat folgende vier Voraussetzungen:

Stundung und Ermäßigung der Reparationen auf ein vernünftiges Maß (die von Rußland nach dem Frieden von Brest-Litowsk zu zahlende Kriegsschuldigung betrug nicht mehr als 7 Milliarden Goldrubel). Ich erinnere bezüglich der Stundung an den Vorschlag der „Frankfurter Zeitung“, dieselbe an einen gewissen Kursstand der Mark zu binden; stiege die Mark über diesen Kurs, so würden die gestundeten Forderungen fällig, womit die deutsche Valuta nach oben festgelegt wäre.

Stundung und Ermäßigung der interalliierten Schulden, welche insbesondere für Frankreich mit den Reparationsforderungen aus engste zusammenhängen.

Kreditierung einer Valutareserve für Deutschland in Goldwerten durch ausländische Banken, etwa in der Form von Tratten-Krediten, welche darauf gehen, um das Fallen der Mark unter eine bestimmte Linie zu verhindern.

Ohne eine solche Valutareserve ist keine Währungsreform zu Stande gekommen, weder die russische noch die indische, noch die argentinische.

Einstellung der deutschen Inflation und Stilllegung der deutschen Notenpresse, nach einem klaren und einfachen Finanzplan, über dessen Durchführung die kreditierenden Gläubiger — besser ausländische Banken als ausländische Regierung — unter keinen Umständen die Kontrolle aufgeben werden.

Der deutsche Finanzplan hat den Grundgedanken einer gesunden Finanz zu verwirklichen: Schonung der Kapitalbildung, Besteuerung des Einkommens, insbesondere des dem Luxusverbrauch dienenden Einkommens. Hierzu: Vereinfachung des überaus verwickelten Steuersystems, Beseitigung kleiner, wenig einträglich, veratorischer u. wirtschaftsfeindlicher Steuern, Entlastung der Finanzbehörden, deren Ueberbürdung das Steuerergebnis bedroht.

Wirksame Veranlagung und tatsächliche Eintreibung der bestehenden, aber ungenügend eingehenden direkten Steuern, ihre Erhebung möglichst nach äußeren Merkmalen, wie im englischen System. Wissen wir doch, daß Vermögensverschiebungen und Steuerhinterziehung heute vielen als patriotische Pflicht erscheint, um das deutsche Vermögen den Zugriffen des Auslandes zu Gunsten einer hoffnungslosen und niemals zu tilgenden Reparationsschuld zu entziehen. Solange dies der Fall ist, werden die Steuererklärungen gerade der kapitalistisch gerichteten Volksschichten verlagert, u. mit Erhöhung des Steuerfußes ist das Uebel nur zu verschlimmern.

Ausbau der indirekten Steuern auf den Massenluxus: Tabak, Branntwein, Bier, Tee, Kaffee, Kakao, aber leider auch — vorübergehend — Besteuerung gewisser unentbehrlicher Lebensbedürfnisse wie Salz, Zucker, Kohle, wobei die Lohnhöhe der geschichtlich gerechtfertigten Lebenshaltung des deutschen Arbeiters gerecht werden muß.

Beseitigung der Defizit-Wirtschaft bei Post- und Eisenbahn, wobei freilich eine schematische Erhöhung der Tarife und Frachten unter Umständen durch Verminderung des Verkehrs beantwortet wird.

Wenn Keynes Deutschland als den starken Mittelpfeiler der europäischen Wirtschaft bezeichnet, so hat das Ausland die Möglichkeit an der Hand, an der Wiederaufrichtung des Pfeilers mitzuarbeiten. Ich rechne hierzu folgende Maßregeln:

1. Hinsichtlich der Reparationen möglicher Uebergang zur Sachleistung, wobei es selbstverständlich ein Irrtum ist, daß dieser Weg die deutsche Zahlungsbilanz um den vollen Betrag entlastet; denn jede Sachleistung an das Ausland setzt Nahrungs- und Rohstoffeinfuhr voraus, welche jedoch nicht den katastrophalen Einfluß auf die Valuta hat wie staatliche Devisenleistungen an bestimmten Terminen.

2. Beseitigung gewisser außenpolitischer Gründe der deutschen Inflation, wie insbesondere der kostspieligen Okkupationslasten.

3. Allgemeine Meistbegünstigung für Waren und Personen unter allen Staaten der Welt, sodas keine Ware und kein Reisender

des einen Staates ungünstiger behandelt wird, als der aller anderen Staaten.

4. Erschließung und Aufbau Rußlands unter Mitwirkung der deutschen Arbeit und Intelligenz durch das englische und amerikanische Kapital, wobei ein politischer Anhalt an das angelsächsische Machtzentrum nicht entbehrt werden kann.

Wöchte das neue Jahr der Durchführung dieser Grundgedanken günstig sein — dem Reiche der Willkür und Gewalt das „Reich der Freien“ abringen, wie es die deutschen Denker von Kant bis zu Marx erstreben: dem Chaos der Zerstörung den Kosmos der aufbauenden Vernunft!

Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Folgender Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist von der Reichsregierung dem Vorl. Reichswirtschaftsrat u. dem Reichsrat vorgelegt worden.

1. Abschnitt.

Mieterschutz.

§ 1. Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäude Teile können auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

Eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter findet nicht statt. Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Mieter spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, nachdem ihm die Befugnis zur Ueberlassung entzogen ist.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmachung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Person ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 3. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines erheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist, es sei denn, daß der Mieter sich über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis befunden hat.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse des Urteils befriedigt oder wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und bis zum Erlasse des Urteils die Aufrechnung erklärt.

§ 4. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Die Absicht des Ver-

mieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann der Mieter vom Vermieter den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit dem Vermieter bei Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Vertragsparteien ein Ersatz nicht zugemutet werden kann.

Ueber die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Mieters im Urteil Bestimmung zu treffen. Wird die Ersatzpflicht ausgesprochen, so ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines im Urteil zu bezeichnenden, die Umzugskosten mutmaßlich deckenden Geldebetrages abhängig zu machen. Der Mieter ist über die Zulässigkeit der Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 16) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2, 3 kann der Vermieter verlangen, daß das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Mietverhältnisses hat zur Folge, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben hat. § 721 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteile durch das ein Mietverhältnis lediglich auf Grund des § 4 aufgehoben wird, ist von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Dies ist in der Urteilsformel auszusprechen. Enthält das Urteil den Ausdruck nicht, so ist es zu ergänzen; auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Aufhebung aus einem anderen Grunde, so kann die Zwangsvollstreckung von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Enthält die Urteilsformel entgegen dem Antrage des Mieters einen solchen Ausdruck nicht, so gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Wird das Urteil nur wegen des Anspruchs oder wegen des Mangels eines solchen angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

§ 7. Enthält das Urteil einen Ausdruck nach § 6 Abs. 1, 2, so darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn dem Mieter die Ausfertigung einer endgültigen Entscheidung des Mieteinigungsamtes gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt und nach der Zustellung eine von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem weiteren Kommunalverband allgemein festgesetzte und ortsüblich bekannt gemachte Frist verstrichen ist.

Ist die Vollstreckung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 von der Hinterlegung eines Geldbeitrags abhängig gemacht, so muß die Hinterlegung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunden dem Mieter spätestens beim Beginne der in Abs. 1 bezeichneten Frist zugestellt sein.

§ 8. Im übrigen gelten für die Aufhebungsklage mit den Maßgaben der Abs. 2 bis 5 die gleichen Vorschriften wie für eine Klage, die auf Herausgabe eines Mietraums

nach Beendigung des Mietverhältnisses gerichtet ist.

Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verhandlung in der Berufungsinstanz.

Erfolgt die Aufhebung lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu erhebenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter auferlegt werden, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, der Vertragsparteien der Billigkeit entspricht. Wird das Urteil vom Vermieter oder Mieter nur wegen der Kosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 angeordnet werden.

§ 9. Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreite geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die eine Aufhebungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 10. Stirbt der Mieter und macht der Erbe von dem ihm nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so treten Familienangehörige des Mieters, die bei dessen Tode zu seinem Hausstande gehört haben, in die Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis ein. Der Eintritt gilt als nicht erfolgt, wenn der Angehörige unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber erklärt, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle.

Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 11. Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten, unbeschadet des § 13, die §§ 1 bis 10 nur während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Ist streitig, ob das Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch besteht, oder zu welchem Zeitpunkt es beendet ist, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 finden auch auf Untermietverhältnisse Anwendung. An Stelle des in § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes genügt es jedoch, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums hat; die Erstattung von Umzugskosten kann nicht verlangt werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Hauseigentümer einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes oder wenn er einen Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet.

§ 13. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 finden auch auf Urteile Anwendung, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes erfolgt.

Das gleiche gilt, wenn der Erbe des Mieters das Mietverhältnis fortsetzt, im Verhältnisse zwischen dem Erben und dem Familienangehörigen des Mieters (§ 10) sowie für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Abschluß eines Mietvertrags überlassen sind.

§ 14. Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuches gegenüber dem Vermieter zu stehende Erfolgsforderungen nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 16. Der Mieter darf den Gebrauch des Mietraumes einem Dritten überlassen, insbesondere den Raum weiter vermieten. Auf Antrag des Vermieters hat das Mietvertragsamt dem Mieter die Befugnis zu entziehen, wenn ein wichtiger Grund zur Entziehung vorliegt.

§ 16. Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen Mietverträge über Gebäude oder Gebäudeteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen sind, so können aus einem nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrage Rechte weder einem Vertragspartner noch einem Dritten oder einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden; insbesondere finden die Vorschriften über die Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die Vorschriften des § 13 keine Anwendung.

§ 17. Hat die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht genehmigten Mietvertrags inne hat.

§ 17. Hat das Reich Gebäude oder Gebäudeteile vermietet oder zum Gebrauch überlassen, die in seinem Eigentum oder in seiner Verwaltung stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, so finden die §§ 1 bis 16 keine Anwendung. Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reich den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden; dies ist auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen.

Dem Reich stehen die Länder sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes gleich.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Gebäude und Gebäudeteile, die religiösen oder anerkannt gemeinnütziger oder mildtätigen Zwecken dienen; Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die in § 15 Abs. 1 Satz 1, 3 des Gesetzes über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) vom (Reichs-Gesetzblatt S) bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile.

Entwurf abgedruckt Reichs-Arbeitsbl. I (N. H.) S. 337. Schriftl. (Schluß folgt.)

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Im Reichsarbeitsministerium ist der Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte fertiggestellt und soeben dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung übergeben worden. Der Entwurf geht davon aus, daß das Versicherungsgesetz für Angestellte in zahlreichen Punkten verbessert werden muß. Man glaubt aber diese gesamte Umarbeitung hinauschieben zu sollen bis zum Zeitpunkt des allgemeinen Umbaus der Sozialversicherung überhaupt. Infolgedessen beschränkt sich der Entwurf auf die Neuregelung einer Anzahl wichtiger Punkte, die nicht mehr in der alten Weise bestehen bleiben können. Es handelt sich dabei vor allem darum, daß eine Reihe grundlegender Vorschriften der starken Entwertung des Geldes angepaßt werden mußten. Infolgedessen wird in dem neuen Entwurf vorgeschlagen, die Grenze der Versicherungspflicht, die bisher 15 000 M betrug auf 28 000 M hinaufzusetzen. Dieser Heraushebung der bisherigen Grenze hat natürlich sowohl eine Erhöhung der Versicherungsleistungen wie der Beiträge zu erfolgen.

Wir geben nachstehend die wichtigsten der vorgeschlagenen Änderungen wieder.

Die Zahl der Gehaltsklassen beträgt nach wie vor 9, nur heißen sie jetzt nicht mehr A

bis J, sondern I bis IX. Die erste Klasse umfaßt alle Jahresarbeitsverdienste bis zu 1500 Mark, die zweite von 1500 M bis 3000 M. Bis zur fünften Klasse steigt dann der Jahresverdienst um je 1000 M, in der 6. und 7. Klasse um je 2000 M, die 8. Klasse umfaßt die Jahresverdienste von 10 000 bis 15 000 M und die 9. die Jahreseinkommen von 15 000 bis zur Versicherungsgrenze von 28 000 Mark.

Der Paragraph 55, der die Frage des Ruhegeldes neu regelt, sieht einen für alle Gehaltsklassen gleichen Grundbetrag von 360 M vor, daneben Steigerungssätze, die für jeden zu entrichtenden vollen Monatsbetrag das folgende ausmachen: in Gehaltsklasse I 150 M, in II 3 M, III 4 M, IV 5 M, V 6 M, VI 8 M, VII 10 M, VIII 12 M, IX 15 M.

Die Zuschläge für Kinder der Ruhegeldempfänger, die Witwenrente und Witwerrenten, ebenso die Zuschläge für Waisen und Doppelwaisen werden entsprechend erhöht. Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge ist bis auf weiteres wie folgt vorgeschlagen: in Gehaltsklasse I 15.60 M, in II 24.60 M, III 30.60 M, IV 37.20 M, V 43.20 M, VI 55.20 M, VII 68.40 M, VIII 80.40 M, IX 98.40 M.

Wichtig sind auch die neuen Vorschriften über die Umgestaltung des Beitragsverfahrens. Es sollen die Versicherungskonten, die sich nicht bewährt haben, wegfallen und die Versicherung durch die Einführung von Beitragsmarken durchgeführt werden, ein Verfahren, das sich in der Hinterbliebenen und Invalidenversicherung in langjähriger Übung bewährt und sich als einfach und zweckmäßig herausgestellt hat.

Das neue Gesetz sollte eigentlich rückwirkend vom 1. Januar 1922 an in Kraft treten und es wäre zu wünschen, daß seine Durchberatung schnell stattfände, damit es in seinen Sähen nicht schon wieder veraltet ist, wenn die gesetzgebenden Körperschaften es verabschiedet haben. Wahrscheinlich werden sich im Reichswirtschaftsrat wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herausstellen.

Rohholzausfuhr oder Ausfuhr von Fertigerzeugnissen?

Bei der Ausfuhr von Holz und Holzwaren aller Art tritt zuweilen die Frage auf, ob es besser ist, Rohholz auszuführen oder die daraus gefertigten Erzeugnisse. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Frage zu untersuchen. Mehr denn je haben wir heute die Ausfuhr von hochwertigen Qualitätswaren, in denen ein hoher Prozentsatz deutscher Arbeit steckt, nötig, damit wir Devisen zum Ankaufen von Rohstoffen und Lebensmitteln, außerdem aber auch für die Abtragung der schier unmöglichen Reparationskosten herein bekommen. Obgleich wir erwiesenermaßen die uns auferlegten Reparationskosten nicht abtragen können, müssen wir unseren ehemaligen Feinden doch zeigen, daß wir ernstlich bestrebt sind, diese Kosten zu bezahlen. Bezahlen können wir nur durch deutsche Arbeit und existieren können wir nur vom Uberschuß unserer Arbeit. Deutschland ist ein Veredelungsland, das durch seinen Fleiß und seine technische Begabung sich an die Spitze der Weltvölker gebracht hat. Durch Verarbeitung und Veredelung des Holzes in Deutschland zu Fenstern, Türen, Möbeln und Holzwaren aller Art, schaffen wir für die in der deutschen Holzindustrie tätigen Arbeiter und Angestellten lohnende Beschäftigung und führen dem Staate Steuern zu. Sind die Preise für die fertigen, nach dem Auslande gehenden Erzeugnisse an-

gemessen, d. h. liegen sie noch ein wenig unter dem Weltmarktpreise, dann werden die deutschen Erzeugnisse auch guten Absatz finden. Die Vermutung, man kaufe deutsche Möbel im Auslande nicht gern, verdient wenig Beachtung. Das ausländische Publikum fragt weniger nach dem Herstellungsorte, sondern vielmehr nach dem Preis. Erscheint letzterer der Gütebeschaffenheit entsprechend angemessen, dann können wir auf guten Absatz rechnen. Großer Absatz von deutschen Holzwaren und Möbeln auf dem Weltmarkt vermindert also die Arbeitslosigkeit in Deutschland und vergrößert die Arbeitslosigkeit im Auslande. Vielleicht gelingt es auf diese Weise, unsere ehemaligen Feinde auf den Boden der Vernunft zurückzuführen. Die Veredelung des Holzes im eigenen Lande bringt aber noch weitere Vorteile mit sich und zwar insofern, als wir die vielen hochwertigen Qualitätsarbeitskräfte, die wir in der einheimischen Holz- und Möbelindustrie besitzen, im Lande behalten. Ein Auswandern ist also nicht notwendig.

Ganz besonders erfolgversprechend wird sich die Ausfuhr von Qualitätswaren dann erweisen, wenn wir die Eigenarten, örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Ausfuhrländer genau kennen und berücksichtigen, uns gewissermaßen auf die weltwirtschaftliche Notwendigkeit einstellen. Ganz besonders gilt dies für die Möbelindustrie. Die Exportmöbelindustrie muß übrigens nicht nur die fremdländischen Möbelformen genau kennen, sondern auch auf die Verpackung der fertigen Erzeugnisse Rücksicht nehmen. Sehr vorteilhaft ist es, bei der Fabrikation darauf zu achten, daß nur einwandfreie, erstklassige Hölzer und andere Rohstoffe verarbeitet werden. — Wir sehen also aus diesen kurzen Ausführungen, daß, wenn wir große Mengen Rohholz an ausländische Holzbearbeitungsstätten liefern, uns nur Schaden erwachsen kann, indem wir der einheimischen Holzindustrie die „Deutscher Holzmarkt.“

o o o o o Rundschau. o o o o o

Weitere höhere Beitragsklassen.

von 12 M, 14 M und 16 M hat der christliche Holzarbeiterverband eingeführt, damit der Grundlohn: Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag! Durchgeführt werden kann. Auch der deutsche Holzarbeiterverband hat auf seiner Gauleiterkonferenz am 28. und 29. Dez. die Beitragsfrage besprochen und allgemein war dort die Auffassung vertreten, daß bei den gestiegenen Löhnen die Einführung weiterer höherer Beitragsklassen ab 1. April nicht zu umgehen sein würde, wenn es aus technischen Gründen jetzt nicht möglich sei. Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag soll auch dort strikte durchgeführt werden.

Vergütung der Beifiger der Schlichtungsausschüsse.

1. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeifigern ist vom 1. Januar 1922 an eine Entschädigung zu gewähren, die für eine Amstättigkeit	
a) bis zu 1 Stunde	12.—
b) bei einer angefangenen 2. Std.	15.— M.
c) " " "	22.50 "
d) " " "	30.— "
e) " " "	37.50 "
f) " " "	45.— "
g) " " "	52.50 "
h) " " "	60.— "
i) " " "	65.— "
k) " " "	70.— "
l) " " "	75.— "
m) bei mehr als 11 Stunden	80.— "

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder für die Finanzgerichte.

Wie der Reichsminister der Finanzen mitteilt, finden demnächst gemäß seiner Verordnung vom 5. August 1921 die Wahlen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte statt. Die Präsidenten dieser Gerichte sind verpflichtet worden, nach Anhörung der gewerkschaftlichen Organisationen für sämtliche Wahlen den vorläufigen Wahlorganen Wahl-

Wer in heutiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, vergesse auch nicht sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/23, Abt. für Versicherungsangelegenheiten

Vorschläge zu machen, d. h. ehrenamtliche Mitglieder vorzuschlagen. Damit auch die Deutschen Gewerksvereine in diesen für die Arbeiterkassen recht bedeutsamen Instanzen eine angemessene Vertretung finden, richten wir das dringende Ersuchen an alle Außenbeamten und die Ortsverbandsvorstände, sich mit den zuständigen Landesfinanzämtern unverzüglich in Verbindung zu setzen und ihnen sofort geeignete Persönlichkeiten, an denen es in unseren Reihen nicht fehlen kann, namhaft zu machen. Die Angelegenheit drängt, da die Wahlen möglichst bis Ende Januar vollzogen sein sollen.

Aus der Rechtsprechung.

Bei Fehlen der gesetzlichen Betriebsvertretung kann der Arbeitgeber nicht kündigen.

Vom Schlichtungsausschuss Frankfurt a. M. wurde am 21. 11. 1921 unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Baron nachstehende Entscheidung abgegeben:

Die ausgesprochene Kündigung ist unzulässig. Die beklagte Firma wird verpflichtet, den Kläger weiterzubeschäftigen. Die Entscheidung ergeht auf Grund des BRG. und ist endgültig.

Gründe:

Der Kläger ist am 31. 10. 1921 zum 30. 11. 1921 gekündigt worden. In der mündlichen Verhandlung ist zum Ausdruck gelangt, daß die beklagte Firma in ihren Betrieb über 20 Angestellte beschäftigt. Infolgedessen ist sie, schon um einer Strafe aus dem Betriebsrätegesetz zu entgehen, verpflichtet, unverzüglich nach den Vorschriften des BRG. einen Betriebsrat bilden zu lassen. In vorliegendem Falle mußte die Kündigung für unwirksam erklärt werden, weil dem Kläger durch die Nichtbildung des Betriebsrates kein gesetzliches Recht verkürzt worden ist. Es ist eine Fortführung der Betriebsvertretung darüber zu prüfen, ob die Betriebsvertretung der Klage des Klägers zustimmt oder nicht. Die Zustimmung des Obmanns genügt als solche nicht. Insbesondere steht auf Grund der Praxis der Schlichtungsausschüsse und der Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums fest, daß bei Kleinbetrieben, nämlich bei Betrieben von unter 20 Beschäftigten, der dann vorhandene Betriebsobmann die Rechte der Betriebsvertretung gemäß §§ 81 bis 83 BRG. nicht besitzt. Die Firma wird also, um die Entlassung des Klägers auf das Betriebsrätegesetz unter Umständen gründen zu können, unverzüglich den Betriebsrat zu bilden haben. Wenn dann eine Kündigung des Klägers beabsichtigt ist, muß das Einverständnis des Betriebsrates herbeigeführt werden und es schließt sich daran das im BRG. vorgesehene Verfahren. Mangels der Beachtung dieser gesetzlichen Festimmung mußte der Schlichtungsausschuss die zuvor ausgesprochene Kündigung zurückweisen.

Patentwesen.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente:

- Kl. 38 a. 348 096: Anordnung des Kurbelzapfens an Sägegattern. U. Arnold, Düsseldorf.
- Kl. 38h. 347 632: Verfahren zum Imprägnieren von Holz. Ostpreussische Imprägnierwerke G. m. b. H., Berlin Friedenau.
- Kl. 34i. 347 833: Beschlag für Ausziehtische zur Führung der anhebenden Tischplatte. Edo de Vogt, Bremen.
- Kl. 38a. 346 841: Vorrichtung zum Zuführen der Werkstücke auf Kreisfägemaschinen. H. Rudoke, Halle a. S.
- Kl. 38b. 346 972: Maschine zum Fräsen von Rahmen. M. Daehne, Leipzig-Lindenau.
- Kl. 34i. 347 036: Feststellvorrichtung für die Platte eines zusammenklappbaren Tisches. J. Jungkunz, Augsburg.
- Kl. 38g. 347 349: Verfahren zum Imprägnieren von Buchenholz, Hülsberg u. Co., m. b. H., Berlin.
- Kl. 34g. 344 760: Zerlegbarer Stuhl mit Einlegefuß. Otto Seifert, Neuhausen bei Dresden.
- Kl. 38c. 344 423: Wagnrecht verschwenkbare Hobelzange. Wilhelm Hempel, Brandenburg a. S.
- Kl. 38b. 344 914: Verfahren zum Konservieren von Holz, Dr. Ad. Wirth, Erkner.
- Kl. 34i. 345 288: Zerlegbarer Tisch, dessen Beine durch Scharniere mit der Tischplatte verbunden sind. Christian Henn, Berlin.
- Kl. 34g. 344 909: In ein Bett umwandelbares Möbel (Sofa, Bank u. dergl.) Kontor-Reform, G. m. b. H., Lübeck.
- Kl. 30c. 342 105: Anton Oswald Schubert, Cranzahl Sa. Lösbare Handgriffbefestigung an Särgen.
- Kl. 38b. 337 260: Verfahren zur Erhöhung der Wasserdichtigkeit von Gegenständen aus Holz und dergl. Eugen Bucher, Stuttgart.
- Kl. 38h. 337 145: Schleifscheibe zur Holzbearbeitung. Karl Dreßler, Groß Schöna u. S. A.
- Kl. 34i. 786 183: Arbeitskleider. Carl Fr. Maack, Zittau i. S.
- Kl. 34f. 786 104: Klappstisch, Max Ruhl, Siemensstadt bei Berlin.
- Kl. 34g. 785 737: Liegestuhl. Arthur Hammer, Berlin.
- Kl. 34g. 797 778: Aus mehreren Möbelstücken zusammengesetztes Schlafzimmere Möbel. P. Blambeck, Bonn.
- Kl. 34g. 798 149: Möbelstück mit Relief schmuck. Ed. Otto, Weizensfels a. S.

Gebrauchsmuster.

- Kl. 34i. 786 183: Arbeitskleider. Carl Fr. Maack, Zittau i. S.
- Kl. 34f. 786 104: Klappstisch, Max Ruhl, Siemensstadt bei Berlin.
- Kl. 34g. 785 737: Liegestuhl. Arthur Hammer, Berlin.
- Kl. 34g. 797 778: Aus mehreren Möbelstücken zusammengesetztes Schlafzimmere Möbel. P. Blambeck, Bonn.
- Kl. 34g. 798 149: Möbelstück mit Relief schmuck. Ed. Otto, Weizensfels a. S.

Verhalten der Redaktion.

G. S. Das ist unmöglich. Niemand kann höhere Unterstützungen erhalten, als wofür er Beiträge bezahlt hat. Es ist lange genug gesagt, daß es der eigene Schaden eines jeden Kollegen ist, wenn er sich nicht in den höchsten Beitragsstufen versichert. Jetzt erst im Streit sehen sie es ein. Bisher hat mancher geglaubt, daß er mit billigen Beiträgen auch auskommen könnte und das geht nicht. Tritt ein Unterstützungsfall ein, dann richtet sich die Höhe der Unterstützungen nach der Beitragsstufe in der das Mitglied 26 Wochen vorher Beiträge bezahlt hat. Ausnahmen gibt es in keinem Falle. Daß dies gerecht ist, wird jeder vernünftige Kollege einsehen.

D. M. Jeder Kassierer muß sofort seinem Bezirksleiter die Beitragsstatistik einsenden.

R. S. Wartet auf die neuen Portofächer, damit unnötiges hohes Straßporto vermieden wird.

Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge

ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Kassen und die damit zusammenhängenden Austritte aus der Organisation vermieden.

Sterbetafel.

In den Monaten Okt. bis einschl. den 31. Dez. 1921 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen Nr. d. Gestorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Jan.	Feb.	März.
480	Friederike Althe	Stauffurt	—	—	144
2180	Wilhelm Max	Elbing	50	55	—
4797	Katharina Hüftele	Stuttgart	—	—	180
17259	Heinrich Wortgen	Duisburg	80	—	—
16767	Karl Faber	Stettin	80	—	—
1	Auguste Hoffmann	Brandenburg	—	—	180
14874	Fried. Hanselmann	Unsbach	65	—	—
9880	Josef Scharvogel	Hilth	60	75	—
298	Henriette Gäß	Königsberg	—	—	144
180	Irth Hegmann	Wülheim	—	—	85
3548	Heinrich Wolf	Mannheim	120	75	—
587	Alwine Köhls	Spandau	—	—	144
3858	Eduard Kühne	L.-Lindenau	140	75	—
1710	Christian Hofins	Lindingen	45	—	—
3828	Rob. Hirschfelder	Ortelburg	60	—	—
1642	Heinrich Alfelder	Düsseldorf	85	—	—
20666	August Claus	Hilth	80	—	—
3728	Karl Faust	Romawas	150	75	—
2478	Christow Jesinger	Arnberg	60	120	—
17326	Wilh. Blecher	Laasphe	55	55	—

1110/565/792

Ruhet in Frieden.

Berlin, den 2. Januar 1922.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 3. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt dieser Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Am 26. Dezember 1921 starb nach kurzem, schwerem Leiden, unser lieber Kollege

Adolf Bolte.

Er war ein tüchtiges u. eifriges Mitglied, dies und seine Treue für unsere Sache können ihm ein dauerndes Andenken

Der Ortsverein Hagen.

Verlag des Bibliographischen Instituts / Leipzig
Völlig neu und preiswert!

Meyers Kleiner Handatlas

in 42 Haupt- und 26 Nebenkarten

In Ganzleinen gebunden 85 Mark
zuschlagfrei — Preisänderung vorbehalten

Alle Karten dieses für jeden erschwinglichen und für Haus und Kontor unentbehrlichen Kartenwerks entsprechen dem heutigen Weltbilde, dem jetzigen Stand der Forschung u. der Entwicklung des Verkehrs

Lieferung auf Wunsch gegen Monatszahlungen durch
P. Schönemann m. b. H. / Leipzig, Täubchenweg 17

Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100 120 140 160 cm Holzlang
22.50 25.50 29.25 32.25 Mk. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefelderstraße 53.

Stuhlrechner

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität,
liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.